

Eintragung oder Änderung der Kinderfreibeträge ist ausschließlich das Finanzamt zuständig. Änderungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte werden registriert. Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie mit Vorlage der Geburtsurkunde Ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das Finanzamt leitet die Angaben an Ihren Arbeitgeber weiter.

ELTERN- GELD

Sofern Sie sich Zeit für die Betreuung Ihres neugeborenen Kindes nehmen und in Elternzeit gehen, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Familien mit mehreren kleinen Kindern erhalten einen Geschwisterbonus, also einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für jeden weiteren Mehrling um 300 Euro.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern untereinander aufteilen, wobei jeder Elternteil mindestens für zwei Monate Elterngeld beantragen muss. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt für Eltern von mindestens 6 Wochen zu früh geborener Kinder und, unter weiteren Voraussetzungen, für Alleinerziehende.

ARBEITSLOSEN- GELD I

Sofern Sie oder Ihr/e Partner/in arbeitslos werden, können Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I haben. Voraussetzung ist, dass Sie in der sogenannten Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg, den Lebensstandard zu sichern. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt bis zu 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens. Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Dies kündigen Sie, wenn möglich, spätestens drei Monate vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit an. Die Mitarbeitenden beantworten gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

Erhalten Sie den Kinderzuschlag, hat Ihr Kind Anspruch auf das Bildungspaket und ist vom Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung befreit, unabhängig von der Höhe des Kinderzuschlags.

WEITERE INFORMATIONEN

Ein „Elterngeldrechner“ wird auf dem Familienportal des Bundesministeriums unter www.familienportal.de angeboten.

Elterngeld können Sie beim Jugendamt des Kreises Coesfeld beantragen. Dabei können Sie Ihren Elterngeldantrag jetzt auch ganz bequem online ausfüllen! Elterngeld Online führt Sie gezielt durch Ihren Elterngeldantrag und erstellt eine individuelle Übersicht der von Ihnen vorzulegenden Nachweise.

www.familienportal.nrw.de

**Kreis Coesfeld | Jugendamt
Elterngeldstelle**

Telefon: 02541 18-5280

E-Mail: elterngeld@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Agentur für Arbeit Coesfeld

Telefon: 0800 4 5555 00

Der Anruf ist kostenfrei.

Internet: www.arbeitsagentur.de

